

99108047001000

Fahrerlaubnis, erstmalige Erteilung beantragen

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000196/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108047001000
Leistungsbezeichnung I	Fahrerlaubnis, erstmalige Erteilung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Fahrerlaubnis, erstmalige Erteilung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 2 Straßenverkehrsgesetz (StVG) – Fahrerlaubnis und Führerschein • § 2a StVG – Fahrerlaubnis auf Probe • § 6 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) – Einteilung der Fahrerlaubnisklassen • § 10 FeV – Mindestalter • § 21 FeV – Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis • Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), Gebühren-Nrn. 126/1, 126/2, 145, 201, 202.1)
Teaser	<p>Wer in der Bundesrepublik Deutschland auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führen will, benötigt hierfür in aller Regel eine Fahrerlaubnis oder eine Prüfbescheinigung. Fahrerlaubnisse werden in bestimmten Klassen erteilt und können in bestimmten Fällen befristet werden.</p>
Volltext	<p>Wer in der Bundesrepublik Deutschland auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führen will, benötigt hierfür in aller Regel eine Fahrerlaubnis oder eine Prüfbescheinigung. Fahrerlaubnisse werden in bestimmten Klassen erteilt und können in bestimmten Fällen befristet werden.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Onlineantrag</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktivierte Online-Ausweisfunktion des Personalausweises oder elektronischen Aufenthaltstitels sowie die selbstgewählte PIN, • NFC-fähiges Smartphone mit installierter Ausweis-App (www.ausweisapp.bund.de) oder ein entsprechendes Kartenlesegerät (Informationen zur Online-Ausweisfunktion finden Sie auf www.personalausweisportal.de) • biometrisches Lichtbild, nicht älter als 6 Monate: Bilddatei oder Smartphone zur Aufnahme eines Lichtbildes während des Antragsprozesses: möglichst vor einer einfarbigen Wand der Mund muss geschlossen sein

Modul

Sachverhalt

- Name und Adresse Ihrer Fahrschule,
- Sehtestbescheinigung (nicht älter als 2 Jahre),
- Erste-Hilfe-Bescheinigung

Schriftlicher Antrag

- Antragsformular (Dies erhalten Sie bei den Fahrerlaubnisbehörden.)
- Kopie des Personalausweis (oder Kopie des Reisepasse mit aktueller Meldebestätigung)
- Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe (unbefristet gültig)
- biometrisches Foto
- beim Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis für die Klassen A, A1, A2, AM, B, BE, L, T zusätzlich: Sehtestbescheinigung, bei Nichtbestehen des Sehtests ein Zeugnis des Augenarztes nach Anlage 6 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre)
- beim Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis für die Klassen C1, C1E, C, CE zusätzlich: Bescheinigung über eine allgemeinärztliche Untersuchung nach Anlage 5 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr) Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des Sehvermögens oder gegebenenfalls ein Zeugnis des Augenarztes nach Anlage 6 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre)
- beim Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis für die Klassen D1, D1E, D, DE zusätzlich: Führungszeugnis Belegart "O" Bescheinigung über eine allgemeinärztliche Untersuchung nach Anlage 5 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr) Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des Sehvermögens oder gegebenenfalls ein Zeugnis des Augenarztes nach Anlage 6 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre) betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung nach Anlage 5 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr)
- beim Antrag auf Eintragung der Schlüsselzahl 96: Nachweis nach Anlage 7a der

Modul

Sachverhalt

Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)
 • beim Antrag auf Eintragung der Schlüsselzahl 197:
 Nachweis nach Anlage 7
 Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO)

Genauere Erläuterungen zu den erforderlichen
 Bescheinigungen finden Sie unter -> "Hinweise
 (Besonderheiten)"

Voraussetzungen

Die Fahrerlaubnis wird für die jeweilige Klasse erteilt,
 wenn der Bewerber*

- den ordentlichen Wohnsitz in Deutschland hat,
- das folgende Mindestalter erreicht hat, 15 Jahre für die Klassen AM, 16 Jahre für die Klassen A1, T und L, 17 Jahre für die Klassen B, BE, 18 Jahre für die Klassen A2, B, BE, C1, C1E, C, CE, D 1, D1E, D, DE, 20 Jahre für die Klassen A, D, DE, 21 Jahre für die Klassen A, C, CE, D1, D1E, D, DE, 23 Jahre für die Klassen D, DE, 24 Jahre für die Klassen A, D, DE,
- zum Führen von Kraftfahrzeugen in körperlicher, geistiger und charakterlicher Hinsicht geeignet ist,
- zum Führen von Kraftfahrzeugen nach dem Fahrlehrergesetz und den auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften ausgebildet worden ist,
- die Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachgewiesen hat.
- Erste Hilfe leisten kann,
- keine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilte Fahrerlaubnis dieser Klasse besitzt und
- bei bestimmten Fahrerlaubnisklassen im Besitz einer anderen Fahrerlaubnisklasse ist (zum Beispiel wird bei Klasse C die Klasse B als Vorbesitz benötigt).

Die Voraussetzungen zum Erwerb der Fahrerlaubnis für die unterschiedlichen Fahrerlaubnisklassen weichen im Detail stark voneinander ab. Informieren Sie sich anhand der Übersicht über die Fahrerlaubnisklassen und den Informationen über die Voraussetzungen für die Fahrerlaubnis und deren Geltungsdauer auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (siehe

Modul

Sachverhalt

→ Weitere Informationen).

Ausnahmen

- Beim Erwerb einer Fahrerlaubnis der Klasse L bedarf es nur einer theoretischen Prüfung.
- Bei der Erweiterung der Klasse B auf die Klasse BE, der Klasse C1 auf die Klasse C1E, der Klasse D auf die Klasse DE und der Klasse D1 auf die Klasse D1E bedarf es jeweils nur einer praktischen Prüfung. Dies gilt auch für die Erweiterung der Klasse A1 auf die Klasse A2 und für die Erweiterung der Klasse A2 auf die Klasse A, wenn Sie die zu erweiternde Fahrerlaubnis im Zeitpunkt der Erweiterung schon mindestens zwei Jahre besitzen.

Hinweis: Junge Leute dürfen in Deutschland bereits ab dem 17. Geburtstag Kraftfahrzeuge der Klasse B fahren, wenn eine Begleitperson dabei ist.

*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion

Kosten

- bei Erteilung einer Fahrerlaubnis auf Probe: EUR 53,30 einschließlich Direktversand
- bei Erteilung einer Fahrerlaubnis ohne Probezeit (Klassen L, T): EUR 51,50 einschließlich Direktversand

Verfahrensablauf

Onlineantrag

- Bitte halten Sie Ihren Personalausweis oder elektronischen Aufenthaltstitel mit aktivierter Online-Ausweisfunktion sowie elektronische Kopien der erforderlichen Unterlagen bereit.
- Folgen Sie dem Link zum Onlineantrag und folgen Sie den Anweisungen zur Authentifizierung.
- Füllen Sie die Datenfelder im Antragsformular nach Anleitung aus.
- Sind alle Datenfelder befüllt, schließen Sie die Antragstellung ab, und die Daten werden der zuständigen Stelle übermittelt.
- Eine Antragskopie erhalten Sie zum Download nach Absendung des Antrags.

Modul

Sachverhalt

Schriftlicher Antrag

Stellen Sie einen schriftlichen Antrag bei der Fahrerlaubnisbehörde (siehe -> Zuständige Stelle). Bei einigen Fahrerlaubnisbehörden empfiehlt es sich, persönlich zu erscheinen.

- Das persönliche Erscheinen wird von einigen Fahrerlaubnisbehörden regelmäßig verlangt, weil der Antragsteller auf einem Unterschriftaufkleber, der mit dem Auftrag zur Herstellung des Kartenführerscheins an die Bundesdruckerei gesandt wird, in einem genau umgrenzten Feld mit einem speziellen Stift unterschreiben muss.
- Nach Antragseingang hat die Fahrerlaubnisbehörde zu ermitteln, ob Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers bestehen. Hierzu wird sie Auskünfte aus dem Verkehrszentralregister und dem Zentralen Fahrerlaubnisregister einholen. Dies kann gewisse Zeit dauern.

Muss der Bewerber noch die erforderliche theoretische und praktische Prüfung ablegen, wird die Fahrerlaubnisbehörde nach der Eignungsüberprüfung die Technische Prüfstelle (DEKRA) mit der Prüfung beauftragen. Die Technische Prüfstelle wird den Prüfauftrag in der Regel an die Fahrerlaubnisbehörde zurückgeben, wenn

- die theoretische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Prüfauftrages bestanden ist,
- die praktische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung bestanden ist oder
- in den Fällen, in denen keine theoretische Prüfung erforderlich ist, die praktische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Prüfauftrages bestanden ist.

Wichtige Hinweise: Sowohl der Onlineantrag als auch der schriftliche Antrag kann frühestens sechs Monate vor Erreichen des Mindestalters gestellt werden. Gegenwärtig können nur bei der Stadt Leipzig und dort

Modul	Sachverhalt
	lediglich die Fahrerlaubnisse der Klassen AM, A1, A2, A, B, L und T online beantragt werden. Andere Fahrerlaubnisklassen und die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse B im Rahmen des Begleiteten Fahrens ab 17 lassen sich derzeit nur schriftlich beantragen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Beantragung: frühestens 6 Monate vor Erreichen des Mindestalters
weiterführende Informationen	
Hinweise	<p>Erläuterungen zu den erforderlichen Bescheinigungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigungen über die Teilnahme an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen wurden nur noch bis zum Ablauf des 21.10.2017 bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L und T akzeptiert. Bescheinigungen über die Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe gelten unbefristet weiter (vgl. § 76 Nr. 11 Buchst. b FeV). • Sehtestbescheinigung: Die Sehtestbescheinigung erhalten Sie bei jedem Augenarzt oder Optiker. • Bescheinigung über eine allgemeinärztliche Untersuchung: Diese Bescheinigung kann Ihnen jeder Arzt ausstellen. • Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des Sehvermögens: Die Bescheinigung darf von einem Augenarzt, einem Arzt mit der Gebietsbezeichnung "Arbeitsmedizin", einem Arzt mit der Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin", einem Arzt bei einer Begutachtungsstelle für Fahreignung, einem Arzt des Gesundheitsamtes oder einem anderen Arzt der öffentlichen Verwaltung erstellt werden. • Betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung: Mit diesem Gutachten müssen zum Beispiel Bewerber um eine Fahrerlaubnis der Klasse DE oder um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nachweisen, ob sie besondere Anforderungen hinsichtlich der Belastbarkeit, Orientierungsleistung,

Modul	Sachverhalt
	Konzentrationsleistung, Aufmerksamkeitsleistung und Reaktionsfähigkeit gerecht werden.
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	